

Satzung des HSV Mosigkau e.V

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Hundesportverein Mosigkau e.V. (HSV Mosigkau). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal, VR 31176 eingetragen.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Dessau- Roßlau.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des SGSV im Deutschen Hundesportverband e.V. im VDH, der seinerseits Mitglied des Fédération Gynologieque Internationale (F.C.I.) ist.
- 1.4. Der Übungsplatz mit dem darauf befindlichen Vereinsheim befindet sich in der Königendorfer Str., an der L 134.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1. Der HSV Mosigkau ist eine Organisation des Dienst- und Gebrauchshundesportverbandes. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Er ist eine Interessengemeinschaft mit dem Ziel der artgerechten und sinnvollen Ausbildung der Hunde, deren Leistungssteigerung und der Hundehaltung zum gesellschaftlichen Nutzen.
- 2.3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports durch die Ausbildung der Hunde entsprechend der gültigen Prüfungsordnungen des DHV (Deutscher Hundesportverband e.V.) als Begleit-, Fährten-, Schutz- und Gebrauchshunde, im Turnierhundsport, Rally Obedience oder mit Beschäftigungserziehung.
- 2.4. Der Verein unterstützt alle Bestrebungen zur Gesunderhaltung durch Sport, der Naturverbundenheit und des Umweltschutzes sowie der Einhaltung des Tierschutzgesetzes.

Die Kompetenzen des Vereins liegen auf folgenden Gebieten:

- 2.5. Der HSV Mosigkau setzt sich für eine breite Mitarbeit der Jugendlichen auf allen Ebenen der Vereinsarbeit ein und unterstützt ihre Persönlichkeitsentwicklung bei der Arbeit an der Ausbildung ihrer Hunde.
- 2.6. Der Verein unterstützt alle seine Mitglieder bei der Ausbildung ihrer Hunde, je nach persönlicher Zielstellung, auch bis zur Erreichung der verschiedenen Abrihtekennzeichen. Dafür werden Prüfungstermine organisiert und beim übergeordneten Verband eingereicht.
- 2.7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden steuerbegünstigenden Vorschriften.
- 2.8. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.
- 2.9. Der Vorstand des HSV Mosigkau kann zur Regelung von Ausgaben gesonderte Beschlüsse erlassen.

§ 3 Mitgliedschaft , Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Vereins handelt.
- 3.2. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft tritt erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr und eine Aufnahmegebühr in Kraft.
- 3.3. Die Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Rückstand befindet.
- 3.4. Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Ordnung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten.
- 3.5. Jugendliche unter 18 Jahren werden nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, aufgenommen. Bei Jugendlichen müssen auch die Erziehungsberechtigten die Satzung anerkennen.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, durch Streichung, durch Tod des Mitgliedes, durch Ausschluss oder wenn der Verein sich auflöst.

- Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 25. September des laufenden Jahres beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
- Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Beitragspflicht für dieses Jahr. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den Beitrag für das Jahr trotz Mahnung nicht bis zur Mitgliederversammlung entrichtet hat.
- Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied, gegen die Bestimmungen der Satzung die Ordnung und die Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat.
- Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ausbildungsrichtlinien des SGSV und übergeordneter Verbände verstößt.
- Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer erfolgen.

§ 4 Organisationsaufbau

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- 4.1. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und fasst darüber Beschluss
 - berät und beschließt über grundlegende Aufgaben, Satzungsänderungen, sowie über eingereichte Anträge
 - wählt den Vorstand
 - legt den Jahresbeitrag und andere Aufgaben fest
 - legt die zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Gegenleistung für nichterbrachte Arbeitsstunden fest
- 4.2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, mindestens 4 Wochen vor einer Versammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit Bezeichnung des Paragraphen der Satzung und des Änderungsinhaltes der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 4.3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 4.4. Bei Abstimmungen zur Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, der zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 4.5. Über jede Mitgliederversammlung (einschließlich der Jahreshauptversammlung) ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter abzuzeichnen. Das Protokoll in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzutragen.
- 4.6. Mitgliederversammlungen finden 4x im Geschäftsjahr statt. Der Termin wird im Schaukasten am Vereinsgebäude, sowie per E-Mail bekanntgegeben.
- 4.7. Stehen Wahlen an oder sind Beschlüsse zu fassen, ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 4.8. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Ausbildungsleiter
 - Schriftführer (Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit)
- 4.9. Der Vorstand nimmt alle, im Verein anfallenden, Geschäfte wahr.
- 4.10. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
Beide sind einzelvertretungsbefugt.

§ 5 Wahlen und Amtsdauer

- 5.1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für ihre Funktion von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der, im 1. Quartal abzuhaltenden, Jahreshauptversammlung.
- 5.2. Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereines.
- 5.3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten

- Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
- 5.4. Sollte gegen eines der Vorstandsmitglieder ein konstruktives Misstrauensvotum beantragt werden, so muss dieses Misstrauensvotum von einem Drittel der Mitglieder mitgetragen werden und dem Antrag die schriftliche Bestätigung dieser Mitglieder beigelegt werden. Die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes kann auf der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - 5.5. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich, jedoch werden den Vorstandsmitgliedern unmittelbar durch ihre Tätigkeit entstandene Kosten zurückerstattet. Aufwandsentschädigung erfolgt nach Vorlage von Belegen, bzw. Quittungen.
 - 5.6. Über die Sitzungen des Vorstandes, der nach Bedarf tagt, sind Protokolle anzufertigen.

§ 6 Finanzielle Verpflichtungen

- 6.1. Der Verein finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Umlagen
 - Kostenbeiträge zu Dienstleistungen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Einnahmen aus Werbung
 - Einnahmen aus Spenden und Zuwendungen.
- 6.2. Die Erstellung der Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Buchführung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- 6.3. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.
- 6.4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrages pro Person legt die Mitgliederversammlung fest.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Ermäßigung für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Ehepartner und Härtefälle.

§ 7 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder für hervorragende Leistungen im Hundesport und großes Engagement für Vereinsbelange auszuzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist in einer Mitgliederversammlung, unter Voraussetzung der Paragraphen 4.2. und 4.4. möglich.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Grundes, einberufen worden ist.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Veränderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. (z.B. Rettungshundewesen e.V.)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Findet eine ordentliche Liquidation durch den Verein nicht statt, so wird diese durch den Schutz- und Gebrauchshundeverband Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Falls sich der Verein vollkommen auflöst, geht das Vermögen einem Verein des Bundes, welcher dem HSV Mosigkau in seinen Zwecken ähnelt und ausschließlich einen gemeinnützigen Zweck verfolgt zu.

Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am _____
beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

in Dessau- Roßlau

1. Vorsitzender: _____
Unterschrift/Stempel

